

Postfach 2108, D-92211 Amberg, Tel: 09643-917141, www.trennungsvaeter.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ref. I A 1/Ref. I A 6 Frau Annemarie Friedrich

Auerbach, 03.07.2014

11015 Berlin

Ihr Zeichen: IA1 - 9311/8 - 14180/2014

Betreff: Europäisches Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von

Kindern (revidiert) – Referentenentwurf für ein Vertragsgesetz

hier: Beteiligung der Fachkreise und Verbände

Sehr geehrte Frau Friedrich,

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17.04.2014 mit der Bitte unserer Kenntnis- und Stellungnahme.

Für eine Adoption ist nach der derzeitigen Gesetzgebung grundsätzlich die Einwilligung beider Elternteile erforderlich. Es besteht jedoch weder das Recht noch die Pflicht zur Beteiligung des leiblichen Vaters, wenn seine Identität nicht festgestellt wurde. Der leibliche Vater kann aber seine Mitwirkung am Adoptionsverfahren erreichen, wenn er glaubhaft macht, biologisch als Vater des Kindes in Betracht zu kommen.

Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass von Amts wegen Anstrengungen unternommen werden, um die Identität des Vaters festzustellen. Hier verlässt man sich vielmehr einzig und allein auf die Angaben der Mutter. Diese Angaben müssen jedoch nicht wahrheitsgemäß sein. Dieses Rechtsverständnis versucht zwar den Rechten des leiblichen Vaters auf sein Kind nachzukommen, falls er den Verdacht hat, Vater des Kindes zu sein und noch dazu in der Lage ist, dies glaubhaft zu machen.

Es versucht jedoch nicht dem Recht des Kindes auf beide Elternteile nachzukommen. Dieses Recht des Kindes, sowie die Pflicht der Eltern an Pflege und Erziehung des Kindes teilzunehmen, ist jedoch durch Art. 6 GG sowie internationale Konventionen festgelegt.

Um das Recht des Kindes auf den Vater sicherzustellen, ist nach Ansicht des Trennungsväter e.V. erforderlich, dass für die Ermittlung der Identität des Vaters in einem Adoptionsverfahren alle erdenklichen Mittel eingesetzt werden.

Daher muss, wenn die Identität des Vaters vor dem Adoptionsverfahren nicht feststeht, die Mutter dazu verpflichtet werden, **mittels einer eidesstattlichen Versicherung jede ihr vorliegende Information zur Identität des möglichen Vaters oder der in Frage kommenden Väter offenzulegen**. Anhand dieser Information muss dann mittels geeigneten Mitteln, so etwa DNA-Proben, die Identität des Vaters nach gegebenen Möglichkeiten festgestellt werden und der Vater in das Adoptionsverfahren mit einbezogen werden.

Nach Ansicht des Trennungsväter e.V. muss diese Verpflichtung in die Gesetzgebung zum Adoptionsverfahren aufgenommen werden.

Es ist natürlich so, dass auch eine alleinerziehende Mutter die Identität des Vaters oder Hinweise auf die mögliche Identität des Vaters manchmal verschweigt, obwohl keine Adoption vorgesehen ist. Hier hat das Kind jedoch, sobald es etwas älter und selbständiger ist, die Möglichkeit, die Mutter dazu zu bewegen, die Identität des Vaters mitzuteilen. Im Falle einer Adoption reißt jedoch in der Regel der Kontakt zu der leiblichen Mutter ab und eine spätere Ermittlung des Vaters wird dadurch erheblich erschwert.

Im Moment ist es so, dass die Jugendämter erheblichen Aufwand betreiben, um den Vater zu ermitteln und zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten, wenn die Schwangerschaft zum Beispiel durch eine flüchtige Affäre entstanden ist und die Identität des Vaters der Mutter nicht bekannt ist. Wenn jedoch eine ledige Mutter ihr Kind zur Adoption freigeben will, werden keinerlei Bemühungen unternommen, um die Identität des Vaters zu ermitteln.

Trennungsväter e.V. hält es für dringend geboten, um die natürlichen Familienbande zu stärken – wie es der EGMR fordert – dass eine Mutter eines nichtehelichen Kindes dazu verpflichtet werden muss, unter Eid zu versichern, wer der Vater ist bzw. dass sie keine Kenntnis von dem Vater hat und dann aber auch dies nachvollziehbar zu erläutern. Dies halten wir bei einer beabsichtigten Adoption für geboten. Denn infolge einer Minderjährigen-Adoption erlöschen sämtliche rechtlichen Familienbande. Dies ist ein sehr invasiver Schritt in das Leben eines Kindes. Denn es werden bekanntlich sämtliche rechtlichen Bindungen zu den bisherigen Eltern abgeschnitten und das Kind erhält praktisch eine neue Familie.

Aus diesen Erwägungen heraus, halten wir die Verpflichtung der Mutter zu einer Abgabe einer EV für angemessen. Dies gilt in Anbetracht dessen, dass die Mutter das Kind bei einer

Adoption schließlich weggibt (und damit ihr mangelndes Interesse an dem Kind bekundet), ohne dass der Vater hierbei sich einbringen kann, wenn er denn nicht benannt wird.

Wir möchten in diesem Zusammenhang betonen, dass wir der Auffassung sind, dass die deutschen Jugendämter nicht ausreichend kontrolliert werden. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Jugendämter sehr unterschiedlich agieren und auch sehr unterschiedlich den Begriff des Kindeswohls, der leider nicht definiert ist, auslegen.

Wir halten es schließlich für erforderlich, dass ein Jugendamtsmitarbeiter, der die Mutter zur Verheimlichung der Person des Vaters anhält, um so eine Adoption zu erleichtern, auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden muss.

Ferner dürfen wir in diesem Zusammenhang unsere Forderung zur Einrichtung einer bundeseinheitlichen Ombudsstelle erwähnen. Diese Ombudsstelle muss die Berechtigung haben, sämtliche Akten einzusehen und auch Ordnungsmaßnahmen auszusprechen. Dessen Entscheidungen sollten auch für die Jugendämter verbindlich sein.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf die sehr wichtige Arbeit des Petitionsausschusses der Europäischen Kommission, die zahlreiche Beschwerden gegen deutsche Jugendämter bearbeitet, sowie auf die durch die Bundesregierung vor dem UNO-Menschenrechtsrat in September 2013 zugesagte Einführung einer wirksamen Kontrolle der Jugendämter.

Als Beispiel dafür, wie schwierig es ist in einem Fall, in dem die Mutter die Identität des Vaters verheimlicht, dem Kind den Kontakt zum Vater, oder gar den Familienanschluss zu ermöglichen, folgend die Beschreibung eines solchen Falles. Es muss jedoch bemerkt werden, dass hier der Vater immerhin über seine Vaterschaft informiert war. Anhand dieses Falles ist es leicht zu schlussfolgern, wie schwierig, praktisch unmöglich es ist, dem Kind das Recht auf den Vater zu gewähren, wenn es der Mutter gelungen ist, dem Vater seine Vaterschaft zu verheimlichen oder wenn der Vater entweder nicht willens oder in der Lage ist, jahrelang für sein Kind zu prozessieren.

Fall Görgülü

Fall Görgülü ist die zusammenfassende Bezeichnung für eine - 2004 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte Menschenrechtsverletzung durch Deutschland - an dem in Deutschland lebenden türkischen Staatsbürger, Kazim Görgülü und seinem deutsch/türkischen Sohn, **die insgesamt 9 Jahre andauerte**.

Die deutsche Mutter hatte den Jungen auf Anraten des Jugendamtes gegen Herrn Görgülüs Willen nach der Geburt zur Adoption freigegeben. Der Fall erregte nationales sowie internationales Aufsehen, weil Entscheidungen des Amtsgerichts Wittenberg, des Bundesgerichtshofs (BGH), des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Gunsten von Herrn Görgülü und seinem Sohn immer wieder vom Oberlandesgericht (OLG) Naumburg aufgehoben oder wiederholt

ignoriert wurden. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unvereinbar erklärt worden, weitere Entscheidungen des Oberlandesgerichts Naumburg sind vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben und vom BGH kritisiert worden.

Letztlich wurden die beteiligten Richter des Oberlandesgerichts Naumburg wegen Rechtsbeugung angeklagt. Die Eröffnung einer Verhandlung wurde von den Richter-Kollegen am OLG Naumburg abgelehnt, eine Beschwerde darüber ist derzeit noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Von weitreichender Bedeutung in diesem ab 1999 anhängigen Fall ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verpflichtung deutscher Gerichte, die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen.

Kazim Görgülü trennte sich im November 1998 von seiner Lebensgefährtin. Fünf Monate später teilte ihm seine Ex-Lebensgefährtin telefonisch mit, dass sie von ihm schwanger sei, sie aber das Kind nicht behalten wolle. Kazim Görgülü erklärte ihr, dass er sein Kind zu sich nehmen werde, wenn sie es nicht aufziehen wolle. Er besuchte danach die werdende Mutter regelmäßig und unterstützt sie finanziell.

Anfang Juli, ca. 8 Wochen vor der Geburt, ging die Mutter zum Jugendamt Leipzig, wo sie beraten wurde, den Vater nicht zu benennen und das Kind lieber zu Adoptiveltern zu geben. Die Kindesmutter war nach dem Besuch beim Jugendamt für Herrn Görgülü über drei Monate nicht mehr erreichbar, bis es ihm wieder gelang, Kontakt zu der Kindesmutter herzustellen. Diese erklärte Herrn Görgülü, dass er seit dem 25. August 1999 Vater eines Jungen sei, den sie am Tag nach der Geburt zur Adoption freigegeben habe, hinterließ dem Vater zwei Fotos und eine Kopie der Geburtsurkunde. Darauf ging Herr Görgülü Ende Oktober zweimal zum Jugendamt Leipzig und erklärte, dass er der Vater des Kindes sei. Er forderte die Herausgabe seines Jungen. Das Jugendamt Leipzig behauptete, dass sein Sohn nun andere Eltern habe, bereits adoptiert sei und schickte den Vater weg.

Als sein Sohn im November 1999 fast drei Monate alt war, lernte Herr Görgülü in einem Café seine zukünftige Ehefrau Celestina kennen. Er zeigte ihr die Fotos seines Kindes und fragte, ob man in Deutschland nichts machen könne, "die Mutter hätte sein Kind weggeschmissen". Nachdem Celestina vom Amtsgericht Leipzig die Auskunft erhalten hatte, dass die Kindesmutter die Vaterschaft vor dem Jugendamt bestätigen muss und der Vater danach das Sorgerecht für seinen Sohn beantragen kann, ging Herr Görgülü mit der Kindesmutter erneut zum Jugendamt Leipzig. Die Mutter wurde dort beschimpft, wieso sie den Vater anschleppe und der Vater wurde wieder weggeschickt, da das Kind nun einmal neue Eltern habe. Eine Belehrung über seine Rechte und eine aktenkundige Feststellung seiner Vaterschaft erhielt Kazim Görgülü nicht.

Mit Unterstützung von Celestina fand Kazim eine Anwältin und beantragte fristgerecht im Dezember 1999 das alleinige Sorgerecht für seinen Sohn. Das AG Wittenberg übertrug Herrn Görgülü am 09.03.2001 das alleinige Sorgerecht für seinen Sohn. Am 1. November 1999 erklärte die Kindesmutter mit notarieller Urkunde die Einwilligung in die Adoption. Diese Erklärung wiederholte sie mit notariellen Urkunden vom 24. September 2002 und 31. März 2005. Das Jugendamt wurde zum Amtsvormund bestellt. Mit Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 20. Juni 2000 wurde die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt. Am 18. Januar 2001 beantragten die Pflegeeltern des Kindes die Adoption. Das Amtsgericht Wittenberg übertrug Herrn Görgülü mit einstweiliger Anordnung vom 8. Februar 2001 ein Umgangsrecht und mit Beschluss vom 9. März 2001 die elterliche Sorge. Der Sorgerechtsbeschluss vom 09.03.2001 wurde vom OLG Naumburg am 20.06.2001 aufgehoben. Nachdem Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht abgelehnt wurde, wandte sich Kazim Görgülü an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Nachdem der Amtsvormund der Adoption zugestimmt hatte, ersetzte das Vormundschaftsgericht Wittenberg mit Beschluss vom 28. Dezember 2001 die Zustimmung des Vaters. Die Zustimmung zur Adoption wurde vor dem Ablauf von 2 Jahren erneut eingeholt. Dies geschah nahezu alle 2 Jahre.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2001 wies der 14. Zivilsenat des OLG Naumburg - unter Aufhebung gegenteiliger Entscheidungen des Amtsgerichts Wittenberg - den Sorgerechtsantrag Görgülüs ab und schloss ein Umgangsrecht Görgülüs mit seinem Kind befristet aus. Dies begründete das OLG damit, dass Herr Görgülü zwar in der Lage sei, für sein Kind zu sorgen, dass aber die Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie, zu der es eine tiefe soziale und emotionale Bindung entwickelt habe, zu schweren irreversiblen psychischen Schäden für das Kind führen würde. Eine Verfassungsbeschwerde Herrn Gorgülüs hiergegen nahm das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 31. Juli 2001 nicht zur Entscheidung an.

Der EGMR, entschied mit Urteil vom 26. Februar 2004 auf die Menschenrechtsbeschwerde von Herrn Görgülü, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 20. Juni 2001 in Bezug auf die Verweigerung des Sorge- und Umgangsrechts Art. 8 der EMRK verletze. Jeder Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention sei verpflichtet, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken. Das OLG Naumburg habe nicht geprüft, ob eine Zusammenführung Herrn Görgülüs mit seinem Kind so gestaltet werden könnte, dass die sich durch die Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie ergebenden negativen Folgen für das Kind geringer wären als vom OLG befürchtet. Zudem habe das OLG die langfristigen Folgen nicht berücksichtigt, die sich aus einer dauerhaften Trennung des Kindes von seinem leiblichen Vater ergeben könnten. Mit dem Ausschluss des Umgangsrechts habe das OLG jede Form der Familienzusammenführung und die Herstellung eines weiteren Familienlebens unmöglich gemacht. Es diene dem Kind, seine Familienbande aufrechtzuerhalten.

Das Amtsgericht Wittenberg räumte mit einstweiliger Anordnung vom 19. März 2004 Görgülü erneut ein zweistündiges Umgangsrecht an Samstagen mit seinem Kind ein. Diese einstweilige Anordnung hob das Oberlandesgericht Naumburg mit Beschluss vom 30. Juni 2004 auf. Das OLG führte aus, dass angesichts der bislang schon jahrelangen Verfahrensdauer kein Anlass mehr für eine Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes bestehe, da diese ihrer Rechtsnatur nach eine Eilmaßnahme sei. Zudem hätte eine derartige einstweilige Anordnung nur auf Antrag, nicht aber von Amts wegen ergehen dürfen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des EGMR vom 26. Februar 2004. Die Entscheidung des EGMR binde nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, nicht aber die unabhängigen Organe der Rechtsprechung. Die Wirkung des Urteilsspruchs des EGMR erschöpfe sich in der Feststellung einer Rechtsverletzung und sei für nationale Gerichte unverbindlich.

Auf die Verfassungsbeschwerde Görgülüs hob das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Oktober 2004 die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 30. Juni 2004 auf und verwies die Sache an einen anderen Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg zurück. Das Bundesverfassungsgericht begründete dies damit, dass das OLG gegen Art. 6 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen habe, indem es die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht beachtet habe. Das OLG hätte die Entscheidung des EGMR sowohl bei der Frage, ob die einstweilige Anordnung auch von Amts wegen ergehen kann, als auch bei der Frage, ob Görgülü ein Umgangsrecht eingeräumt werden kann, berücksichtigen müssen.

Mit weiterem Beschluss vom 19. März 2004 übertrug das Amtsgericht Wittenberg die elterliche Sorge auf Görgülü. Auch diesen Beschluss hob der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg mit Beschluss vom 9. Juli 2004 auf. Auf die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde Görgülus hob das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 5. April 2005 auch diese Entscheidung auf und verwies die Sache an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts Naumburg zurück.

Mit einstweiliger Anordnung vom 2. Dezember 2004 erweiterte das Amtsgericht Wittenberg das Umgangsrecht Görgülüs auf wöchentlich vier Stunden. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2004 setzte der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg den Vollzug der einstweiligen Anordnung des Amtsgerichts Wittenberg aus. Nachdem Görgülü hiergegen erneut Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte, hob der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg mit Beschluss vom 20. Dezember 2004 die Aussetzung des Vollzuges der einstweiligen Anordnung auf. Mit einem weiteren Beschluss vom selben Tag änderte er die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts Wittenberg vom 2. Dezember 2004 ab und schloss ein Umgangsrecht des Vaters mit seinem Kind wieder bis zur Entscheidung in der Hauptsache aus. Das OLG entschied, es sei im Rahmen einer Untätigkeitsbeschwerde des Amtsvormundes und der Pflegeeltern befugt, die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts Wittenberg auszusetzen. Das Urteil des EGMR vom 26. Februar 2004 sei "nicht überzeugend" und "auch prozessual fragwürdig". Gegen die Annahme des EGMR, die "hier in

nichts anderem als der biologischen Herkunft bestehende Beziehung des Kindes zum Vater" sei einem nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Familienleben gleichzusetzen, bestünden "nicht unerhebliche Bedenken".

Auf die Verfassungsbeschwerde Görgülüs am 24.12.2004 (Heiligabend) ordnete das Bundesverfassungsgericht mit einstweiliger Anordnung vom 28. Dezember 2004 selbst den Umgang an und bezeichnete die Entscheidung des 14. Zivilsenats des OLG Naumburg als willkürlich. Mit Beschluss vom 10. Juni 2005 hob das Bundesverfassungsgericht den Beschluss des 14. Zivilsenats des OLG Naumburg vom 20. Dezember 2004 auf, soweit darin das Umgangsrecht Görgülüs bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ausgeschlossen worden ist. Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Entscheidung des OLG Naumburg vom 20. Dezember 2004 gegen Grundrechte Görgülüs aus Art. 103 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verstoße und willkürlich sei. Das OLG habe schon nicht nachvollziehbar begründet, wieso es sich überhaupt für berechtigt gehalten habe, die Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg abzuändern, obwohl diese gemäß § 620c (ZPO) Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) unanfechtbar ist. Zudem habe das OLG grundlegend die rechtliche Bindung an die Entscheidung des EGMR vom 26. Februar 2004 verkannt. Das OLG habe das Urteil des EGMR nicht nur nicht beachtet, sondern dessen Vorgaben ins Gegenteil verkehrt.

In der Folgezeit war ein Ablehnungsgesuch Görgülüs gegen die Richter des 14. Zivilsenats des OLG Naumburg konsequenterweise erfolgreich. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 hob der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg die Sorgerechtsentscheidung des Amtsgerichts Wittenberg vom 19. März 2004 auf und wies den Antrag Görgülüs auf Übertragung der elterlichen Sorge als zur Zeit unbegründet ab, zugleich erweiterte er aber das Umgangsrecht Görgülüs mit seinem Sohn. Die - zugelassene - Rechtsbeschwerde Görgülüs gegen die Ablehnung der Übertragung der elterlichen Sorge wies der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 26. September 2007 zurück, führte in den Gründen aber aus, dass es geboten sei, "die Bildung einer tragfähigen Beziehung Görgülüs mit seinem Kind jetzt schnellstmöglich und mit Nachdruck zu fördern", und dass sich der Amtsvormund nun "um eine fortschreitende Annäherung des Vaters zu seinem Kinde zu bemühen" habe. Alle Beteiligten seien "gehalten, auch einen Umzug des Kindes zu seinem Vater vorzubereiten", wobei es allerdings aus Gründen des Kindeswohl wünschenswert erscheine, auch den Kontakt des Kindes mit seiner Pflegefamilie "nicht vollständig abreißen zu lassen".

Seit dem 11. Februar 2008 lebt Görgülüs Sohn bei Görgülü. Mit Beschluss vom 28. September 2008, rechtskräftig seit dem 6. Oktober 2008, übertrug das Amtsgericht Wittenberg Görgülü die alleinige elterliche Sorge für seinen Sohn.

Gemäß § 1672 Abs. 1 BGB kann bei Getrenntleben der nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge dem Vater allein nur übertragen werden, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient. Mit Beschluss vom 26. September 2007 hat der Bundesgerichtshof im Fall Görgülü grundsätzlich entschieden, dass dann, wenn die Mutter des Kindes der Adoption zugestimmt hat und deshalb ihre elterliche Sorge gemäß § 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB ruht, § 1672 Abs. 1 BGB dahingehend auszulegen sei, dass dem Antrag des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts schon dann stattzugeben sei, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Zur

Begründung hat der BGH ausgeführt, dass in diesem Fall dem Elternrecht des Vaters kein Grundrecht der Mutter von gleichem Rang entgegenstehe und dass sowie das Elternrecht des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als auch Art. 8 der EMRK beachtet werden müsse. Gemäß Art. 8 EMRK ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind zu ergreifen.

Fazit

Wäre die Mutter bei der Einwilligung zur Adoption verpflichtet gewesen, wahrheitsgemäße Angaben zur Vaterschaft anzugeben, sowie diese unter Eid zu bestätigen, hätte man sich den 9-jährigen Rechtsstreit sowie das noch anhängige Verfahren wegen Rechtsbeugung sparen können. Dies verdeutlicht, dass die von Trennungsväter e.V. vorgeschlagene gesetzliche Regelung nicht nur zur Umsetzung des Art. 8 EMRK erforderlich sondern auch offensichtlich sinnvoll ist.

Uns ist ferner ein Fall bekannt, in dem Kinder adoptiert wurden und zur Klärung der Vaterschaft die Behauptung der Mutter, der Vater sei ein anonymer Samenspender, ohne jede Überprüfung dieser Behauptung akzeptiert wurde.

Die durch Trennungsväter e.V. vorgeschlagene Regelung würde auch die Einhaltung des Art. 22 Abs. 3 und 5 des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern ermöglichen. Denn das Recht einer Person, ihre Identität und Herkunft zu kennen, kann nicht verwirklicht werden, wenn ein Elternteil das Recht hat, bei Zustimmung der Adoption die Identität des anderen Elternteiles zu verheimlichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Penttilä

Vorsitzender

Trennungsväter e.V.

Ohrenbach 29B

91275 Auerbach/Opf.

Tel: 09643-917141

thomas.penttilae@trennungsvaeter.de

Hans Gold Schriftführer

Trennungsväter e.V. – Postfach 2108 – 92211 Amberg – Als gemeinnützig anerkannt v. Finanzamt f.Körperschaften 92211 Amberg – (Spenden-) Konto Nr. 808 96 82 – Sparkasse Regensburg BLZ 750 500 00 - www.trennungsvaeter.de – E-Mail: trennungsvaeter@web.de – Vorsitzende: Thomas Penttilä, Auerbach, – Stellvertr.: Jürgen Wendl, Kümmersbruck – Kassier: Willi Meier, Maxhütte-Haidhof – Schriftführer: Hans Gold, Bernhardswald